

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Sporthalle am Buchenberg bei nichtsportlichen Veranstaltungen

§ 1 Allgemeines

Die Sporthalle am Buchenberg (einschl. Nebenräumen) dient in erster Linie dem Schul- und Vereinssport. Ihre Benutzung zu anderen Zwecken kann nur zugelassen werden, soweit der Schul- oder Vereinssport nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 2 Zulässigkeit der Nutzung

- (1) Soweit die Bedeutung bestimmter Veranstaltungen es erfordert, steht die Sporthalle am Buchenberg den anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung, der Jugendbildung, den kulturellen Vereinen in der Stadt Steinfurt zur Durchführung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung. Schützenvereine und Karnevalsgesellschaften sind als kulturelle Vereinigungen anzusehen.
- (2) Veranstaltungen der o. g. Träger können im Einzelfall auf besonderen Antrag zugelassen werden, soweit die Voraussetzungen des § 1 vorliegen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen der oben beschriebenen Art in der Sporthalle wird auf Antrag durch den Bürgermeister erteilt, nötigenfalls unter besonderen Auflagen oder Bedingungen.
- (2) Über die Durchführung wird jeweils eine Nutzungsvereinbarung getroffen.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- (2) Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Jugendschutzbestimmungen eingehalten und die Nachtruhe der Nachbarschaft sowie tagsüber der Schulbetrieb durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört werden.
- (3) Der Veranstalter ist weiterhin verantwortlich für die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung. Danach ist die höchstzulässige Personenzahl auf 1.000 Personen begrenzt. Bei der Anord

nung von Tischen sind die Mindestabstände nach der VStättVO zu beachten, so dass sich hieraus eine höchstzulässige Personenzahl von 880 ergibt.

- (4) Für die Feuersicherheitswache nach § 116 VStättVO und einen ausreichenden Sanitätsdienst ist der Veranstalter ebenfalls verantwortlich. Er hat darüber hinaus für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- (5) Er hat ferner sicherzustellen, dass Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt und die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beachtet werden (z. B. Halteverbot an der Emsdettener Straße).

§ 5

Hausrecht

Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Die technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Stadt bedient werden. Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 6

Ausstattung der Halle

- (1) Für nichtsportliche Veranstaltungen wird ein besonderer Fußboden durch die Stadt eingebaut.
- (2) Der Veranstalter hat für eine etwa erforderliche Bühne sowie für Tische und Stühle selbst zu sorgen.
- (3) Bei der Anbringung von Dekorationen dürfen keine Nägel, Schrauben o. ä. verwendet werden. Beschädigungen der Halle müssen auf jeden Fall unterbleiben. Auch hier sind die Bestimmungen der VStättVO zu beachten. Dabei ist der Benutzer verpflichtet, bei der Aufstellung oder Aufhängung von Dekoration zuvor mit der Stadt Steinfurt die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO abzustimmen.

§ 7

Rauchen und Alkoholgenuss

- (1) Rauchen und Alkoholgenuss sind in der Halle und den Nebenräumen untersagt.
- (2) Ausnahmen könne für Veranstaltungen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 Satz 2 der VStättVO erfüllt sind.

§ 8

Reinigung

Die Reinigung nach der Veranstaltung wird durch die Stadt durchgeführt. Damit diese Reinigung kurzfristig erfolgen kann, sind die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände (Bühne, Tische, Stühle, Dekorationen usw.) unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 9 Kostenersatz

- (1) Der Veranstalter hat der Stadt folgende Kosten zu erstatten:
 - Wasser- und Entwässerungsgebühren nach dem abgelesenen Verbrauch
 - Elektrizität nach dem abgelesenen Verbrauch
 - Heizung in Höhe eines Pauschalbetrages je angefangenen Tag in der Heizperiode vom 01. 10. bis 30. 04. in Höhe von 48,57 €.
 - Ein- und Ausbau des Sonderfußbodens nach Stundensätzen (Arbeiterlohn und Entgelt für Maschineneinsatz)
 - Hausmeister in Höhe des tatsächlich entstandenen Arbeitslohnes
 - Kosten der Feuersicherheitswache gem. § 4 (4)
 - Kosten der Endreinigung
 - Kapitalkostenersatz für den Sonderfußboden (Eigenkapitalverzinsung und Abschreibung) in Höhe von 506,18 € je Veranstaltung.
- (2) Eine Kostenerstattung für die Eigenkapitalverzinsung und Abschreibung ist dann ausgeschlossen, wenn der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass durch die Veranstaltung kein Gewinn erwirtschaftet wurde.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Veranstalter verzichtet auf die Geltendmachung von etwaigen Haftpflichtansprüchen gegen die Stadt für sich selbst für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen.
- (2) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auch auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge oder Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.